



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 5. April 2019

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Delegationen

43. Frühlings- und Trendmesse OFFA

Landeshauptmann Stefan Müller und Säckelmeister Ruedi Eberle werden am 9. April 2019 an der Eröffnungsfeier der 43. Frühlings- und Trendmesse OFFA in St.Gallen teilnehmen.

Freizeitarbeiten-Ausstellung

An der Eröffnung der Freizeitarbeiten-Ausstellung am 12. April 2019 im Mehrzweckgebäude Steinegg werden Landammann Daniel Fässler und Landammann Roland Inauen den Kanton vertreten.

Neuer Tarifvertrag für das Spital Appenzell

Das Spital Appenzell hat mit der Einkaufsgemeinschaft HSK, an welcher die Krankenversicherer Helsana, Sanitas und KPT beteiligt sind, auf den 1. Januar 2019 einen neuen Tarifvertrag über die Vergütung der Leistungen nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten in der allgemeinen Abteilung ausgehandelt. Diese sieht für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 eine Baserate von Fr. 9'470.-- vor. Der bisherige, seit 1. Januar 2016 geltende Tarifvertrag beinhaltete noch eine um Fr. 30.-- höhere Baserate. Die Standeskommission hat den neuen Tarifvertrag genehmigt.

Verteilung des Swisslos-Sportfondsgewinnanteils 2018

Die Standeskommission hat auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung des Swisslos-Sportfondsgewinnanteils des Kantons im Jahr 2018 entschieden. Die von der Geräteriege des Turnvereins Appenzell geplante Trainingsarena und das von den Bezirken getragene Projekt Schaies werden mit namhaften Pauschalbeiträgen unterstützt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. erhält jährlich einen Anteil am Gesamtgewinn der Wetten, die von der Interkantonalen Landeslotterie unter dem Logo «Swisslos» durchgeführt werden. Der grösste Teil des Swisslos-Gewinnanteils wird für die Unterstützung kultureller und gemeinnütziger Institutionen verwendet. 20% des Gewinnanteils werden für den Sport eingesetzt.

Der Sport-Gewinnanteil für das Jahr 2018 beträgt Fr. 171'865.20. Dieser Betrag wird zur Förderung des Breitensports, insbesondere der sportlichen Tätigkeit der Jugend, verwendet. 80% der Summe, für 2018 also Fr. 137'431.--, werden über Beiträge an die Sportvereine ausbezahlt, der Rest wird dem Swisslos-Sportfonds zugewiesen, aus dem Einzelbeiträge für Anschaffungen und andere einmalige Ausgaben geleistet werden. Der Fondsbestand des Swisslos-Sportfonds lag per 31. Dezember 2018 bei gut Fr. 570'000.--.

Für geplante Anschaffungen verschiedener Vereine im laufenden Jahr werden aus dem Fonds Beiträge von total Fr. 35'505.80 geleistet. Zudem werden zwei Grossprojekte mit erhöhten Beiträgen unterstützt. Die Geräteriede des Turnvereins Appenzell plant im Litex-Gebäude im Gewerbegebiet Rüti die Realisierung einer Trainingsarena. An die Kosten für den erforderlichen Umbau und die Anschaffung der Turngeräte wird aus dem Swisslos-Sportfonds ein Beitrag von maximal Fr. 124'000.-- zugesprochen. Im Weiteren wird den Bezirken des inneren Landesteils als Träger der Sportanlage Schaies ein pauschaler Beitrag von Fr. 240'000.-- ausgerichtet. Der Bestand des Swisslos-Sportfonds wird damit Ende 2019 voraussichtlich noch etwas über Fr. 170'000.-- betragen.

Beitrag an Sanierung Kugelfangsystem

Die Standgemeinschaft Gonten hat im Herbst 2018 eine Sanierung des Kugelfangsystems im Schützenstand Gonten mit Gesamtkosten von Fr. 81'708.85 vornehmen lassen. Die Bezirke Gonten und Rüte sowie die Gemeinde Urnäsch haben sich mit je Fr. 9'000.-- an den Kosten beteiligt. An den Restbetrag von Fr. 54'708.85 hat die Standeskommission der Standgemeinschaft Gonten einen Beitrag von 20%, also Fr. 10'941.75, aus dem Swisslos-Fonds geleistet.

Genehmigung eines Quartierplans

Der Bezirksrat Appenzell hatte eine Teiländerung des Quartierplans Wagners II, Meistersrüte, vom 30. Juli bis 28. August 2018 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein, und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Standeskommission hat den Quartierplan genehmigt.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Késsia Mayra Gmünder, geboren am 18. September 1989, brasilianische Staatsangehörige, Ehefrau des Domenic Gmünder, von Appenzell, wohnhaft in Kreuzlingen, erleichtert eingebürgert. Sie hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Rekurs gegen den Unterhaltssperimeter einer Flurgenossenschaft

Handelt es sich beim Werk einer Flurgenossenschaft um eine Strasse, hat die Schätzungskommission die Ausarbeitung des Unterhaltssperimeters nach den Vorschriften der Strassengesetzgebung vorzunehmen. Dieses sieht vor, dass dem Umstand einer Doppelschliessung eines Grundstücks bei der Bemessung des Unterhaltssperimeters Rechnung zu tragen ist.

Gegen den vom Bezirksrat aufgelegten Unterhaltssperimeter einer Flurgenossenschaft hat ein Grundeigentümer mit Einsprache geltend gemacht, dass sein Grundstück nicht nur durch die

Strasse der Flurgenossenschaft, sondern zusätzlich von einer anderen Seite her erschlossen sei. Sein Perimeterbeitrag an den Unterhalt der Flurstrasse müsse daher reduziert werden.

Die Einsprache wurde abgelehnt, worauf der Grundeigentümer Rekurs bei der Ständekommission erhob. Diese stellte fest, dass das Verfahren nicht korrekt bzw. lückenhaft durchgeführt wurde, weshalb die Sache zurückgewiesen wurde. Im Hinblick auf eine neue Entscheidung der Flurgenossenschaft zum Perimeter hielt sie fest, dass dem Umstand der Doppelerbschliessung des Grundstücks angemessene Rechnung zu tragen ist.

Ist das Werk, für dessen gemeinsamen Betrieb die Flurgenossenschaft besteht, eine Strasse, hat sich die Schätzungskommission bei der Ausarbeitung des Unterhaltsperimeters nach den Vorschriften der Strassengesetzgebung zu richten. Im Perimeterverfahren für die Aufteilung der Unterhaltskosten einer Strasse gilt gemäss Art. 52 des Strassengesetzes (GS 725.000) der Grundsatz, dass die einem Grundeigentümer auferlegten Beiträge gesamthaft den durch die Strasse geschaffenen Nutzen für dessen Grundstück nicht übersteigen dürfen. Gemäss der gleichen Bestimmung ist bei der Verteilung der Kosten in erster Linie auf die Grundstücksfläche abzustellen. Es können aber auch weitere Kriterien berücksichtigt werden. Als Beispiel wird die bereits vorhandene Erschliessung eines Grundstücks angeführt. Obschon die fragliche Bestimmung im Strassengesetz als Kann-Formulierung ausgestaltet ist, wollte der Gesetzgeber es nicht dem freien Ermessen der Behörden überlassen, ob sie die Erschliessungssituation berücksichtigen. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, wollte der Gesetzgeber beim Erlass des Strassengesetzes im Jahr 1998 die bereits vorher bestandene Verordnungsregelung, dass zusätzliche Zufahrten im Kostenverteiler Niederschlag finden müssen, beibehalten.

Im fraglichen Kostenverteiler hat die Schätzungskommission zwar die Flächen der Grundstücke, ihre Nutzungsmöglichkeiten und ihre Lage zur Strasse berücksichtigt. Das Kriterium einer weiteren, bereits bestehenden Erschliessung hat sie aber ausser Acht gelassen. Dieser Mangel sollte im Rahmen der nochmaligen Überprüfung des Perimeters behoben werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch